

Infoblatt: 91

## **Die neue Gründerförderung**

Die reformierte Gründerförderung verbindet Bestandteile des Überbrückungsgeldes mit Bestandteilen der Ich-AG Förderung.

### **Anspruch auf die Gründerförderung**

Ein Anspruch auf Gründerförderung besteht grundsätzlich für Existenzgründer, die noch einen Mindestanspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld I haben. Ein Rechtsanspruch auf die Gründerförderung besteht nicht, vielmehr handelt es sich um eine Ermessensleistung des Arbeitsvermittlers.

Befindet sich der Versicherte aufgrund einer Eigenkündigung bzw. eines Aufhebungsvertrags in einer Sperrzeit, kann während dieses Zeitraumes keine Förderung gezahlt werden.

### **Höhe der Gründerförderung**

Die Gründerförderung setzt sich aus einem Zuschuss zum Lebensunterhalt und einem Zuschuss zur sozialen Sicherung zusammen.

Der Zuschuss zum Lebensunterhalt wird 6 Monate gezahlt. Er wird in Höhe des vorherigen Arbeitslosengeldes gewährt.

Der Zuschuss zur sozialen Sicherung in Höhe von pauschal 300 Euro monatlich wird 9 Monate gezahlt.

### **Beiträge zur Sozialversicherung**

Während des Förderzeitraumes besteht im Gegensatz zur früheren Ich-AG keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der Kranken- und Pflegeversicherung sind Sie, durch die Agentur für Arbeit, nicht mehr pflichtversichert sondern können sich freiwillig versichern.

Fragen zur Freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung bei der SECURVITA Krankenkasse, beantworten wir Ihnen gerne telefonisch oder in unserem Infoblatt Nr. 12 „Freiwillig Versicherte“, das Sie bei uns anfordern oder unter [www.securvita.de](http://www.securvita.de) herunterladen können.

Im Jahr 2012 beträgt die monatliche Mindestbemessungsgrundlage 1.312,50 Euro. Der Gründungszuschuss in Höhe von monatlich 300 Euro, wird für die Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt. Der variable Anteil, in Höhe des Arbeitslosengeldes, ist aber beitragspflichtig.

#### Beispiel

Bisheriger Bezug von Arbeitslosengeld I	1.000 Euro
Monatlicher Gewinn nach der Gründung	500 Euro
Neue Gründerförderung (300 Euro Gründungszuschuss + Höhe ALG I)	1.300 Euro

---

Das monatliche Einkommen beläuft sich in diesem Beispiel – ohne den Gründungszuschuss – auf 1.500 Euro. Damit liegt es über der Mindestbemessungsgrundlage von 1.312,50 Euro monatlich und wird dadurch für die Beitragsberechnung voll berücksichtigt.

Für Selbstständige mit Gründerförderung beträgt der ermäßigte Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung 14,9 Prozent.

Beispiel für die Berechnung des KV-Beitrages

1.500 Euro x 14,9 % = 223,50 Euro monatlich

Auf die neue Gründerförderung zahlen Sie, wie bei der Ich-AG und dem Überbrückungsgeld, keine Steuern.

**Kontakt:**

**SECURVITA** Krankenkasse  
Postfach 10 58 29  
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: [mail.bkk@securvita.de](mailto:mail.bkk@securvita.de)

[www.securvita.de](http://www.securvita.de)

---

**securvita**

KRANKENKASSE